



Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen

Stand 24.05.2024

U S A - Import (für Personenwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht)

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Import „ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung“ oder allenfalls „Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut“. Details entnehmen Sie bitte aus den folgenden Merkblättern der Website des Strassenverkehrsamt des Kantons Zug:

- + Direktimport-Fahrzeuge ohne EU-Übereinstimmungs-Bescheinigung
- + Direktimport-Fahrzeuge, Übersiedlungsgut

Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten:

- + Bei Fahrzeugen aus Nordamerika befindet sich im Motorraum eine Vignette. Sie trägt den Titel "VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION" und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, das Modelljahr, die Treibstoffart, die Motorbezeichnung, Motoreinstellaten sowie die Bestätigung über die Einhaltung der U.S. EPA-resp. California-Abgasvorschriften. Entspricht der ausgewiesene Abgasstandard den CH-Vorschriften, braucht es keine zusätzliche Messung um die Einhaltung der Abgasvorschriften zu belegen. Beabsichtigen Sie ein US-Fahrzeug zu importieren, bitten wir Sie unserer technischen Auskunft pruefung.stva@zg.ch vor dem Kauf ein gut lesbares Foto der Vignette zur Abklärung des Abgasstandards zuzustellen.
- + Seit dem 1. Juli 2007 müssen neue Fahrzeuge im Frontaufprall und ab 1. Oktober 2007 im Seitenaufprall die EU-Crashtestnormen erfüllen. Für Fahrzeuge, die für den Europäischen Markt produziert wurden, ist der Nachweis einfach erhältlich. Die in den USA gültigen Vorschriften FMVSS 208 (Frontaufprall) und FMVSS 214 (Seitenaufprall) können als gleichwertig anerkannt werden. Der Nachweis über die Einhaltung der US-Vorschriften ist vom Fahrzeugimporteureur zu belegen.
- + Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 2500 kg werden durch die Ausnahmeregelung des ASTRA vom 21.12.2012 von den Anforderungen des Fussgängerschutzes befreit. Bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 2501 bis 3500 kg ist die Einhaltung der Fussgängervorschriften ab 24.08.2019 (1. Zulassung) nachzuweisen.
- + Die Reifen müssen sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen. Bei Winterreifen mit Schneeflockenzeichen ist 160 km/h ausreichend (M+S gilt nicht als Winterreifen). Fahrzeuge, die ab 1. Oktober 1980 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, müssen mit EU geprüften, im Abrollgeräusch optimierten, Reifen ausgerüstet sein. Erkennungsmerkmal: Am Schluss des e-Genehmigungszeichens ist ein "-S" angebracht.
- + Achten Sie beim Kauf insbesondere darauf, dass das Fahrzeug
 - mit Reifen ausgerüstet ist, die sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen.
 - einen Geschwindigkeitsmesser hat, der auch km/h anzeigt und für die mögliche Höchstgeschwindigkeit ausgelegt ist.
 - eine Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas hat.
- + Oft ist es erforderlich, die Originalbeleuchtung den europäischen Vorschriften anzupassen.

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen.

Nach bestandener Fahrzeugprüfung wird ein gültiger Versicherungsnachweis benötigt, um das Fahrzeug mit CH-Kontrollschildern einzulösen.

ⓘ TEILAUSZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN